102614/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 10/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. November 2026
(OR. en)

15019/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0137(NLE)

SOC 690
EMPL 404
ECOFIN 1379
EDUC 425

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

www.parlament.gv.at

BESCHLUSS (EU) 2026/… DES RATES

vom …

zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 148 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses[3],

[1] Stellungnahme vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[2] Stellungnahme vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] Stellungnahme vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit Artikel 145 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die Mitgliedstaaten und die Union gehalten, auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte sowie auf inklusive und resiliente Arbeitsmärkte hinzuarbeiten, um die Ziele der Vollbeschäftigung und des sozialen Fortschritts sowie eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu erreichen. Gemäß Artikel 146 Absatz 2 AEUV haben die Mitgliedstaaten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten und ihre diesbezüglichen Tätigkeiten im Rat aufeinander abzustimmen.

(2) Gemäß Artikel 3 EUV soll die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördern. Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen hat die Union gemäß Artikel 9 AEUV den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung zu tragen.

www.parlament.gv.at

(3) Die Union hat im Rahmen des Europäischen Semesters einen integrierten Rahmen für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] entwickelt und eingeführt. Das Europäische Semester steht im Einklang mit dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der einen Rahmen bildet, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, indem die Innovationslücke geschlossen und unsere Wirtschaft dekarbonisiert wird, übermäßige Abhängigkeiten verringert werden und die Sicherheit erhöht wird. Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit werden horizontale Erfolgsfaktoren wie Kompetenzen, hochwertige Arbeitsplätze und soziale Gerechtigkeit genannt. Das Europäische Semester deckt auch die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte ab, die im November 2017 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission proklamiert wurde[5]. Die Umsetzung des Europäischen Semesters wird unter andere mit Hilfe des sozialpolitischen Scoreboards überwacht, das auch als Orientierungshilfe für die Überwachung der Leistungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Soziales dient. Das sozialpolitische Scoreboard bildet auch die Grundlage für eine Analyse der Risiken und Herausforderungen für die soziale Aufwärtskonvergenz in der Union innerhalb des in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 genannten Rahmens für soziale Konvergenz. Das Europäische Semester sieht eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern vor. Es wird zudem durch die Governance-Struktur und die Empfehlungen des Politikprogramms für die digitale Dekade ergänzt.

4 Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

5 Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

www.parlament.gv.at

(4) Als Teile dieses Rahmens bilden die im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „beschäftigungspolitische Leitlinien“) zusammen mit den in der Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates[6] genannten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union die integrierten Leitlinien. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollen als Richtschnur für die Umsetzung der Politik in den Mitgliedstaaten und in der Union dienen und spiegeln die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wider. Die sich daraus ergebende koordinierte Politik der Union und der Mitgliedstaaten stellt einen angemessenen Mix aus wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen dar und erlaubt es den Mitgliedstaaten zugleich, sich im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten anzupassen. Dadurch sollten positive Spillover-Effekte für die Arbeitsmärkte und die Gesellschaft insgesamt entstehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz gestärkt sowie Chancengleichheit, Generationengerechtigkeit und der soziale Zusammenhalt gefördert werden. Außerdem sollten der Zugang zum Arbeitsmarkt für unterrepräsentierte Gruppen erleichtert und wirksame Antworten auf mittel- und längerfristige Herausforderungen gegeben werden, so auch auf die Notwendigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Produktivität sowie die strategische Autonomie der Union zu stärken. Die Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Mitgliedstaaten sollte auf den fairen Übergang der Union zu einer klimaneutralen, ökologisch nachhaltigen, sozial inklusiven und digital souveränen Wirtschaft abgestimmt sein, wobei dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen ist.

6 Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2015/1184/oj).

www.parlament.gv.at

(5) Die beschäftigungspolitischen Leitlinien stehen im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten überarbeiteten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union und mit anderen bestehenden Rechtsvorschriften und Initiativen der Union. Dazu gehören unter anderem die Kommissionsmitteilungen zu den Leitinitiativen, und zwar die Mitteilungen über die Union der Kompetenzen vom 5. März 2025 bzw. über die Strategie der Europäischen Union gegen Armut vom 6. Mai 2026, sowie die Empfehlung des Rates zum Humankapital in der Europäischen Union vom 9. März 2026[7].

(6) Die Europäische Säule sozialer Rechte fungiert als Kompass der Union für Gerechtigkeit in einer Zeit des raschen Wandels und als Verpflichtung, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu stärken. In der Säule werden 20 Grundsätze und Rechte zur Unterstützung gut funktionierender und fairer Arbeitsmärkte und Sozialsysteme genannt. Diese Grundsätze und Rechte werden in folgende Kategorien unterteilt: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion. Sie geben der Union die strategische Richtung vor. Dank der Säule werden Reformen und Investitionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vorangetrieben und eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft unterstützt.

[7] Empfehlung des Rates vom 9. März 2026 zum Humankapital in der Europäischen Union (ABl. C, C/2026/1687, 13.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1687/oj).

www.parlament.gv.at

(7) Am 4. März 2021 legte die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vor, der ehrgeizige und dennoch realistische Kernziele der Union für 2030 in den Bereichen Beschäftigung (mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen sollten erwerbstätig sein), Kompetenzen (mindestens 60 % aller Erwachsenen sollten jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen) und Bekämpfung der Armut (die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen sollte um mindestens 15 Mio. verringert werden) und ein überarbeitetes sozialpolitisches Scoreboard enthält. Neben den Kernzielen gibt es ergänzende Teilziele, darunter das Ziel der Verringerung der Kinderarmut (von den 15 Millionen Menschen, die aus der Armut oder sozialen Ausgrenzung befreit werden sollen, sollten mindesten fünf Millionen Kinder sein). Die Kernziele der Union für 2030 wurden von den Staats- und Regierungschefs auf dem Sozialgipfel von Porto im Mai 2021 und vom Europäischen Rat im Juni 2021 begrüßt. Zusammen mit dem sozialpolitischen Scoreboard tragen die Kernziele der Union dazu bei, die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte im Rahmen des Europäischen Semesters zu überwachen. Vor diesem Hintergrund legten die Mitgliedstaaten auch ehrgeizige nationale Ziele fest, durch die unter gebührender Berücksichtigung der Ausgangslage der einzelnen Mitgliedstaaten ein angemessener Beitrag zur Verwirklichung der drei Kernziele der Union für 2030 geleistet wird. Die Kommission hat am 22. Juli 2026 alle Partner aufgefordert, die gemeinsamen Anstrengungen zu intensivieren und die Europäische Säule sozialer Rechte sowie die Kernziele für 2030 in den Mitgliedstaaten und in der Union vollständig umzusetzen.

www.parlament.gv.at

(8) Die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Kernziele der Union und der Mitgliedstaaten für 2030 werden im gemeinsamen Beschäftigungsbericht überwacht, dessen jüngste Ausgabe vom Rat im März 2026 angenommen wurde, und in die Überwachungsinstrumente für das Europäische Semester integriert. Der gemeinsame Beschäftigungsbericht umfasst eine „erste Phase der länderspezifischen Analyse“ potenzieller Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz im Einklang mit dem Rahmen für soziale Konvergenz. Mit dem Rahmen für soziale Konvergenz werden Mitgliedstaaten ermittelt, bei denen potenzielle Risiken bestehen; diese werden in einer eingehenderen „zweiten Phase der Analyse“ untersucht.

(9) Die integrierten Leitlinien sollten als Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen dienen, die der Rat im Europäischen Semester an die Mitgliedstaaten richtet. Auch wenn sich die integrierten Leitlinien an die Mitgliedstaaten und an die Union richten, sollten sie in Partnerschaft mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und unter enger Einbeziehung von nationalen Parlamenten sowie Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft umgesetzt werden. Arbeitsmarkt- und Sozialreformen sollten den nationalen Gepflogenheiten des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen sowie der Autonomie und der Rolle der Sozialpartner Rechnung tragen. Die Bedeutung des sozialen Dialogs für die Bewältigung der Herausforderungen in der Arbeitswelt wurde auf dem Gipfeltreffen in Val Duchesse 2024 und in dem im März 2025 unterzeichneten Pakt für den europäischen sozialen Dialog erneut bekräftigt.

www.parlament.gv.at

(10) Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten der Union, insbesondere den Europäischen Sozialfonds Plus und den Klima-Sozialfonds, in gegebenenfalls vollem Umfang nutzen, um hochwertige Arbeitsplätze zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Anpassung der Arbeitsplätze an klimabezogene Risiken, Kompetenzen zu fördern, Armut zu verhindern und zu bekämpfen sowie Beschäftigung, sozialpolitische Reformen und Investitionen zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem die Verhinderung und Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Obdachlosigkeit, die Bekämpfung von Diskriminierung, die Gewährleistung von Barrierefreiheit und Inklusion, die Gewährleistung des Zugangs zu Sozialleistungen sowie die Förderung von Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte, lebenslanges Lernen und eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung für alle. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten gegebenenfalls in die Programmplanung der Finanzierungsmöglichkeiten der Union einfließen. Im Zusammenhang mit den übergeordneten Dekarbonisierungszielen der Union wird der Klima-Sozialfonds von entscheidender Bedeutung sein, um den Bedürfnissen vulnerabler Haushalte, vulnerabler Verkehrsnutzer und vulnerabler Kleinstunternehmen gerecht zu werden.

(11) Der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz sollen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat nach dem AEUV überwachen, wie die einschlägigen politischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Leitlinien umgesetzt werden. Diese Ausschüsse sollten mit den anderen Vorbereitungsgremien des Rates, die an der Koordinierung der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen beteiligt sind, eng zusammenarbeiten. Der Grundsatzdialog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sollte insbesondere in Bezug auf die beschäftigungspolitischen Leitlinien beibehalten werden.

(12) Der Ausschuss für Sozialschutz wurde gehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

Artikel 1

Die im Anhang beigefügten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „beschäftigungspolitische Leitlinien“) werden angenommen. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sind Teil der integrierten Leitlinien.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die beschäftigungspolitischen Leitlinien in ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen, über die nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 3 AEUV Bericht erstattet wird.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at